

Plädoyer vor der Großen Kammer vom 22.09.2004

Hohes Gericht,

I. [Einführung in den Sach- und Streitstand]

In diesem Verfahren steht ein Sachverhalt zur juristischen Begutachtung durch Sie an, der von der renommierten deutschen Tageszeitung Frankfurter Allgemeine als „Ein deutsches Watergate“ bezeichnet wurde. Obwohl Alt-Bundeskanzler Helmut Kohl persönlich im kleinen Kreis erklärt und dies nochmals schriftlich bestätigt hat, dass es eine Vorbedingung der UdSSR für ein Ja zur deutschen Wiedervereinigung niemals gegeben habe, trägt die Bundesregierung wider besseres Wissen bis heute Gegenteiliges vor nationalen und internationalen Gerichten vor. Damit entfällt jede Rechtfertigung für die Verweigerung einer adäquaten Wiedergutmachung der noch andauernden vermögensrechtlichen Folgen stalinistischen Terrors in der SBZ.

Worum geht es in diesem Verfahren? Die weitaus meisten der Bf. sind von der in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands durchgeführten Boden- bzw. Industriereform betroffen, die sich als stalinistische Terrormaßnahme darstellt. Unter dem Vorwand, ihre Herrschaft auf dem Dorf sei immer eine Bastion der Reaktion und des Faschismus gewesen und habe stets eine Quelle der Aggression und der Eroberungskriege gegen andere Völker dargestellt, wurde ohne Einzelfallprüfung den Besitzern landwirtschaftlicher Betriebe mit mehr als 100 ha ihr gesamtes Vermögen entzogen. Betroffen waren ferner Inhaber von Industrie- und Gewerbebetrieben, Kleinlandwirte sowie Angehörige des Besitzbürgertums, die das Opfer einer Denunziation gewesen waren. Allen diesen Betroffenen wurde ihr *gesamtes* Hab und Gut bis hin zu Gegenständen des persönlichen Gebrauchs und Hausrat entzogen; sie wurden gleichzeitig aus ihrem Wohnort ausgewiesen, oft sogar interniert, nicht selten getötet. Die Bundesregierung hat seit 1949 stets betont, dass es sich hierbei nicht um Rechts-, sondern um Gewaltakte gehandelt habe, die unter rechtsstaatlichen Aspekten nicht hinnehmbar seien.

Gegen die hier Betroffenen sind *strafweise* Zwangsmaßnahmen, weil anknüpfend an ein sozial-ethisches Unwerturteil, verhängt worden. Sie weisen deswegen Strafcharakter auf, weil sie nicht auf *ungesetzlichen Einzel- oder Gruppenmaßnahmen* beruhen, sondern auf der Grundlage *gesetzlicher Tatbestände* stattfanden. Sie wurden formell im Rahmen des positiven Rechts eines autoritären Zwangsstaates durchgeführt². Entscheidend ist, dass es sich bei den hier zu beurteilenden Maßnahmen um die hoheitlich erfolgte Verhängung eines empfindlichen Übels gehandelt hat, welche an einen durch gesetzliche Normen definierten Schuldvorwurf anknüpfte.

II. [Legitime Erwartung einer Restitution nach dem Beitritt der DDR zur BRD]

Deutschland hat dieses schwere Unrecht zu keinem Zeitpunkt anerkannt und auch zu keinem Zeitpunkt deren Rechtsfolgen *in toto* als unumkehrbar festgeschrieben. Nach höchstrichterlicher deutscher Rechtsprechung, die bereits zu Beginn der 1950er Jahre etabliert wurde, erkennt unsere Rechtsordnung grobes Unrecht, das den Rechtsüberzeugungen aller Kulturnationen widerspricht, nicht an.³ Rechtstechnisch wird dies so bewirkt, dass der Betroffene in eine entzogene Rechtsposition wieder eingesetzt wird, wobei der Gesetzgeber hierbei Regelungen treffen darf, um schutzwürdige Interessen, die in der Zwischenzeit entstanden sind, zu berücksichtigen. Es besteht daher ein Anspruch auf Wiedereinsetzung *ex nunc*, nicht *ex tunc*. Dieser Wiedereinsetzungsanspruch ist eine Eigentumsposition im Sinne der Rechtsprechung des EGMR. Diese höchstrichterliche deutsche Rechtsprechung ist zur rassistischen Verfolgung der Juden durch das NS-Regime ergangen. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, dass politische Verfolgung einer willkürlich definierten sozialen Gruppe dem gleichzusetzen ist.

² vgl. zur Abgrenzung zwischen ungesetzlicher und gesetzlicher politischer Verfolgung grds. BGH, Urt. v. 02.02.1960, BGHSt 14, 104

³ Vgl. etwa BGH, Urt. v. 11. Februar 1953 - II ZR 51/52, BGHZ 9, 34 <45> und Großer Senat für Zivilsachen, Beschluss v. 28. Februar 1955 - GSZ 4/54, BGHZ 16, 350 <353 f>, BVerfG, Beschl. v. 15. April 1980 – 2 BvR 842/77, BVerfGE 54, 53

1. [Auslegung der Gemeinsamen Erklärung]

An diese Rechtslage knüpft die Gemeinsame Erklärung an. Aus Nr. 9 GemErkl in Verbindung mit Art. 17 des Einigungsvertrages folgt, dass rechtsstaatswidrige strafweise Vermögenseinziehungen zu korrigieren sind. Das kann - im Lichte des in der Präambel der GemErkl ausdrücklich garantierten Rechts auf Eigentum - nur die Rückgabe des entzogenen Vermögens bedeuten. Nun wendet die Bundesregierung ein, die Vermögenszugriffe im Rahmen der sog. „*Boden- und Industriereform*“ seien rein verwaltungsrechtliche Maßnahmen und deshalb von Nr. 9 nicht erfasst. Ein solches formales Verständnis wird indes weder den eingangs geschilderten historischen Gegebenheiten gerecht, noch entspricht es dem erkennbaren Willen der Parteien des Einigungsvertrages. Diese haben in Art. 17 Einigungsvertrag, der der Umsetzung der Nr. 9 dient, bewusst den Begriff „*politisch motivierte Strafverfolgungsmaßnahmen*“ gewählt und damit ein materielles Verständnis zu Grunde gelegt. Deutschland hat dem Umstand Rechnung getragen, dass in der SBZ/DDR auch und sogar vorzugsweise außerhalb eines förmlichen Strafverfahrens politisch motivierte repressive Verfolgungsmaßnahmen vorgekommen sind, die rehabilitierungswürdiges Unrecht darstellen⁴. Deutschland beruft sich nun darauf, die Opfer der Boden- und Industriereform nach Maßgabe des EALG zu rehabilitieren. Dann muss das EALG aber auch den Vorgaben der Nr. 9 GemErkl entsprechen. Die dort vorgeschriebene Korrektur einer Vermögenseinziehung erfolgt primär im Wege der Rückgabe. Erst dann, wenn diese nicht möglich wäre, müsste eine Entschädigung in Höhe des aktuellen Verkehrswertes der vorenthaltenen Liegenschaften gezahlt werden. Diese sieht das AusgLLG unstreitig nicht vor, weil es von der BRD lediglich als ein Recht auf soziale Teilhabe an einer Art von Lastenausgleich gedacht ist.

2. [Rechtsprechung des BVerfG]

Das Bodenreform-Urteil vom 23.04.1991 hat die berechtigte Erwartung der Bf., wieder in ihre Eigentumsrechte eingesetzt zu werden, aufrecht erhalten. Hiernach verbietet es die Regelung in Nr. 1 S. 1 GemErkl zwar, Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage als nichtig zu behandeln; andererseits verbietet es diese Regelung jedoch aus-

⁴ Schröder in: Bruns/Schröder/Tappert, Kommentar zum StrRehaG, § 1 Rn. 182

drücklich nicht, einen vermögenswerten Ausgleich der erlittenen Beeinträchtigungen zu regeln⁵

Dieser vermögenswerte Ausgleich hat zwingend durch Restitution der in Staatshand befindlichen Vermögenswerte zu erfolgen, wenn der Vermögenszugriff Teil einer schweren Menschenrechtsverletzung war. In seinem Beschluss vom 23.11.1999 hat das BVerfG hierzu in aller Deutlichkeit klar gestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland solchen Vermögenszugriffen, die in einem engen Zusammenhang mit schweren Menschenrechtsverletzungen stehen, die Anerkennung versagt. Das BVerfG sieht eine Vergleichbarkeit zwischen Menschenrechtsverletzungen in der NS-Zeit, während der sowjetischen Besatzung und während der SED-Herrschaft. Für alle Fallgruppen gilt, dass dann, wenn im Zusammenhang mit solchen schweren Menschenrechtsverletzungen Vermögenswerte eingezogen worden sind, die Restitution der Opfer ein besonders vordringliches Gemeinwohlziel und ein zentrales Gebot der Gerechtigkeit sei⁶.

Auch dies bestätigt den Opfern der Boden- und Industriereform in der SBZ die legitime Erwartung im Sinne der Rechtsprechung des EGMR, dass sie im Falle einer Wiedervereinigung - die nach der bundesdeutschen Verfassung sogar verbindliches Staatsziel war - ebenfalls entzogene Vermögensgegenstände zurückerhalten würden. Sie besaßen damit eine von Art. 1 des 1. ZP geschützte Rechtsposition.

3. [Vernichtung der legitimen Erwartung durch das EALG]

Diese durch die Gemeinsame Erklärung und die zitierte Rechtsprechung des BVerfG begründete Erwartung ist erst durch die Ausgestaltung des EALG zerstört worden. Dieses sieht, obwohl von der Bundesregierung als Rehabilitierungsgesetz deklariert, keine Rückgabe des entzogenen Eigentums vor, wodurch die politisch bedingten strafweisen Vermögenseinziehungen faktisch anerkannt, weil festgeschrieben werden. Als Kompensation für diese Entziehung von Eigentumspositionen ist auch keine angemessene Entschädigung vorgesehen; im Gegenteil ist - wie auch Herr Kollege Dr. Lenz noch zeigen wird - die Ausgestaltung der Entschädigung diskriminierend.

⁵ BVerfG, NJW 1991, 1597, 1601 r.Sp.

III. [Kein Ausschluss der Rückgabe gem. Nr. 1 GemErkl]

Die legitime Erwartung der Betroffenen, ihr entzogenes Vermögen zurückzuerhalten, scheidet nicht etwa an Nr. 1 GemErkl, sondern wird im Gegenteil noch verstärkt.

1. [Korrekte Auslegung der Nr. 1 GemErkl]

Diese Bestimmung enthält nur den bekundeten Wunsch von UdSSR und DDR, die Enteignungen nicht ungeschehen zu machen, also die Uhr nicht auf das Jahr 1945 zurückzudrehen. Es sollten nicht alle Enteignungen, die während der Besatzungszeit vorgenommen wurden, *per se* – ohne Prüfung des Einzelfalls - als *von Anfang an* rechtsunwirksam behandelt werden. Unakzeptabel wäre hiernach die Rückgabe von Vermögenseinziehungen an Personen, die zu Recht von der sowjetischen Besatzungsmacht wegen Kriegs- oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt worden und mit Vermögenseinziehung bestraft worden sind. Nicht ausgeschlossen ist jedoch *nach Einzelfallprüfung* die Einsetzung des früheren Eigentümers in die Eigentumsposition *mit Wirkung für die Zukunft*, wenn er unschuldig verfolgt worden ist. Anders wäre ja auch eine Korrektur der Vermögenseinziehungen gemäß Nr. 9 gar nicht möglich.

Die Bundesrepublik hat die legitime Erwartung der Beschwerdeführer auf Rückerstattung ihres entzogenen Vermögens noch bestärkt, indem sie in Nr. 1 der Gemeinsamen Erklärung ausdrücklich ihre Auffassung erklärte, dass „*einem künftigen gesamtdeutschen Parlament die abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben muss.*“ Die konkrete Ausgestaltung solcher Leistungen blieb damit offen; einzige Begrenzung war das Verbot der Revision *ex tunc*. Im Übrigen war sowohl ein Ausgleich in Natur (durch Rückgabe *ex nunc*, soweit kein redlicher Erwerb durch einen privaten Dritten entgegensteht, oder durch Übertragung eines gleichwertigen Grundstücks) wie die Zahlung einer vollwertigen Entschädigung denkbar.⁷ Durch die Formulierung „*etwaige*“ Ausgleichsleistungen war gewährleistet, dass nicht *alle* Alteigentümer *ohne Einzelfallprüfung* Ausgleichsleis-

⁶ BVerfG, Urteil vom 23.11.1999, Az.: 1 BvF 1/94, BVerfGE 101, 239, 267 f

⁷ Vgl zu diesen Möglichkeiten etwa Nr. 3 b) der Gemeinsamen Erklärung.

tungen erwarten konnten - aktive Nationalsozialisten und Kriegsverbrecher sollten nämlich ausgenommen bleiben, ebenso diejenigen, die bereits auf Grund bilateraler Abkommen mit der DDR eine angemessene Entschädigung erhalten hatten. Das ist der Regelungsgehalt der Nr. 1 GemErkl.

2. [Abweichende Auslegung durch die Bundesregierung nicht plausibel]

Die Bundesregierung wendet hiergegen ein, dass die Gemeinsame Erklärung jede Form von Rückerstattung ausschließen wollte. Sie hat sich dabei vor dem BVerfG ebenso wie in dem Verfahren Weidlich und Fullbrecht vor der Kommission⁸ auf eine angebliche Vorbedingung der UdSSR und der DDR berufen. Dieser Vortrag hat sich als unwahr herausgestellt; denn der damalige Bundeskanzler Kohl bestreitet eine solche Vorbedingung neuerdings⁹. Jetzt behauptet die Bundesregierung im Wesentlichen eine angebliche Vorbedingung der DDR. Bereits dieser Wechsel im Tatsachenvortrag wirft erhebliche Zweifel an dessen Richtigkeit auf.

Doch auch unterstellt, die Regierung der DDR hätte aus Furcht vor inneren Unruhen die uneingeschränkte Aufrechterhaltung ihrer Eigentumsordnung für den Beitritt zur BRD postuliert, so hat sie sich damit jedenfalls nicht durchgesetzt. Im Gegenteil: Die DDR hat sich schon mit Unterzeichnung des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18.05.1990 zur Privatisierung des Volkseigentums verpflichtet. Außerdem: Wenn die Bevölkerung das Volkseigentum hätte bewahren wollen, warum hat die GemErkl dann das vorgebliche Rückgabeverbot auf die Vermögenszugriffe zwischen 1945 und 1949 beschränkt? Plausibel ist allein die Furcht der DDR-Bevölkerung, zu SBZ/DDR-Zeiten erworbenes Privateigentum an Grundstücken zu verlieren oder von den früheren Eigentümern vertrieben zu werden. Die DDR-Regierung mag in solchen Fällen ein Rückgabeverbot zur Vorbedingung gemacht haben. Dem ist durch den Schutz des redlichen Erwerbs in Nr. 3 GemErkl Rechnung getragen worden. Die Eigentumsordnung der DDR wollte die BRD aber gerade nicht in ihre Rechtsordnung überleiten. Dies hatte die BRD bereits im Grundlagenvertrag zwischen den beiden deutschen Staaten im Jahre 1972 festgeschrieben.

⁸ Appl.№ 19048/91 u.a., Verbatim-Record from 4 March 1996, p. 78 ff

⁹ Vgl. DER SPIEGEL 6/2004 und Brief des Büroleiters von Dr. Helmut Kohl, Lutz Stroppe, an den Spiegel-Redakteur Stefan Berg v. 30.1.2004.

Ein darüber hinausgehendes Rückgabeverbot widerspräche auch der Rechtswirklichkeit in Deutschland. § 5 Abs. 1 AusgILG regelt die Rückgabe beweglicher Gegenstände, die nicht in einen Einheitswert einbezogen, aber auch Gegenstand einer „*Enteignung*“ auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage gewesen waren. Gäbe es ein generelles Rückgabeverbot, dürften auch bewegliche Gegenstände nicht zurückgeben werden. Dennoch hat sich der Bundesgesetzgeber als befugt angesehen, die Gemeinsame Erklärung „*auszulegen*“ und kam zu dem Ergebnis, dass jedenfalls bewegliche Gegenstände zurückgegeben werden können. An Gemeinden und Städte (z.B. die Stadt Stralsund), aber auch z.B. an die Universität Greifswald, wurden Liegenschaften, die der Bodenreform unterlegen haben, ohne weitere Umstände rückübertragen, um nur wenige von zahlreichen anderen Fällen beispielhaft zu erwähnen. Das spricht gerade gegen ein generelles Rückgabeverbot.

Außerdem werden Vermögenswerte, die während der sowjetischen Besatzungszeit eingezogen worden sind, uneingeschränkt auch dann zurückgegeben, wenn eine Verurteilung durch deutsche Gerichte in rechtsstaatswidriger Anwendung sowjetischen Besatzungsrechts und damit auf besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgt ist. Solche Personen werden rehabilitiert, ihr eingezogenes Vermögen, soweit noch in öffentlicher Hand befindlich, zurückgegeben¹⁰, dies, obwohl doch darin zugleich ein Unrechtsvorwurf gegen die sowjetische Besatzungsmacht impliziert ist, was ja laut angeblicher Vorbedingung absolut verboten sein soll.

IV. [Zerstörung der legitimen Erwartung durch das EALG und unangemessene Entschädigungshöhe]

Das EALG hat also die legitime Erwartung der Beschwerdeführer auf Rückgabe des entzogenen Vermögens zerstört, indem es im AusgILG keinen Anspruch auf Rückgabe von in Staatshand befindlichen Vermögenswerten regelt. Die Beschränkung der Rückgabe auf bewegliche Gegenstände in § 5 AusgILG ist als konventionswidrig zu rügen; denn dann wird dieser Ausgleichsanspruch den Anforderungen von Art. 1 des 1. ZP nicht gerecht. Für die Entziehung der Eigentumsposition ist kein öffentliches Interesse plausibel gemacht. Somit ist die Bestandsgarantie des Eigentums verletzt. Zumindest ist aber die Entschädigungsgarantie des Eigentums verletzt; denn die Bundesregierung hat jedenfalls kein öffentliches Interesse plau-

¹⁰ OLG Brandenburg, VIZ 1994, 564 (seitdem ständige Rechtsprechung)

sibel gemacht, welches die Auszahlung einer Entschädigung rechtfertigen könnte, die völlig außer Verhältnis zum Verkehrswert steht.

Ihr Vorbringen, eine am Verkehrswert ausgerichteten Entschädigung würde zum „*Staatsbankrott*“ führen, ist unbeachtlich. Die Bundesrepublik Deutschland hat ja einen Gegenwert erhalten. Der Gerichtshof hat im Fall *Beyeler*¹¹ aus der ungerechtfertigten Bereicherung des Staates darauf geschlossen, dass dem Betroffenen eine unverhältnismäßige und übermäßige Last auferlegt worden ist.

Auch das Argument, die Entschädigungshöhe verfolge das Ziel des gleichmäßigen Ausgleichs aller während der Besatzungszeit und des Bestehens der DDR verursachten Schäden an Vermögen und persönlichen Rechtsgütern, trägt nicht. Es ist schon nicht einsichtig, warum es im Allgemeininteresse liegen soll, dass nur die Opfer für die Entschädigung anderer Opfer aufkommen sollen. Schließlich erklärt diese Erwägung nicht, warum nicht auch diejenigen, die rückgabeberechtigt sind, weil ihr Eigentum nach 1949 entzogen wurde, zur Finanzierung herangezogen werden. Den Opfern der Konfiskationen zwischen 1945 und 1949 wird nach alledem ein Sonderopfer auferlegt.

Hier wird einzig zu Lasten der Beschwerdeführer - jedoch nicht zu Lasten der sonstigen Rückgabeberechtigten - eine völlig neue Referenzgruppe eingeführt, die der Systematik des Gesetzes widerspricht, derzufolge prinzipiell allen Opfern von rechtsstaatswidrigen Vermögensentziehungen zwischen 1933 und 1990 ein Rückgabeanspruch zusteht.

Ich fasse zusammen: Die Opfer der Boden- und Industriereform in der SBZ hatten nach bundesdeutschem Recht die legitime Erwartung im Sinne der Rechtsprechung des EGMR, im Falle einer Wiedervereinigung in ihr durch rechtsstaatlich nicht hinnehmbare Gewaltakte entzogenes Eigentum wiedereingesetzt zu werden, soweit dieses in Staatshand befindlich ist. Dass im Zeitpunkt des Beitritts der DDR nach *deutschem Recht* ein Rückerstattungsanspruch der Bf. wegen Unrechts aus einer Zeit vor dem In-Kraft-Treten des GG und der EMRK bestanden hat, unterscheidet den vorliegenden Fall Grundlegend von den Fällen des Regimewechsels in Mittel- und Osteuropa zu Beginn der neunziger Jahre.

¹¹ *Beyeler v. Italia*, Appl.-№ 33202/96, § 122